

# Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

## **Bebauungsplan „Gässle“ in Niederrimsingen**

**Stand**

**Offenlage 21.07.2020**

**Auftraggeber:** badenovaKonzept GmbH & Co. KG  
Zähringer Straße 338a  
79108 Freiburg i. Br.

**Verfasser:** Freiraum- und LandschaftsArchitektur  
Dipl.- Ing (FH) Ralf Wermuth  
Hartheimer Straße 20  
79427 Eschbach

Bearbeitet: *Wiedermann* 29.06.2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTBELANGE..5</b>	
<b>2.1</b>	<b>Arten/ Biotope und biologische Vielfalt.....</b>	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b>Geologie/ Boden .....</b>	<b>9</b>
<b>2.3</b>	<b>Fläche.....</b>	<b>10</b>
<b>2.4</b>	<b>Klima/ Luft .....</b>	<b>11</b>
<b>2.5</b>	<b>Wasser .....</b>	<b>12</b>
<b>2.5.1</b>	<b>Grundwasser .....</b>	<b>12</b>
<b>2.5.2</b>	<b>Oberflächenwasser.....</b>	<b>12</b>
<b>2.6</b>	<b>Landschaftsbild.....</b>	<b>13</b>
<b>2.7</b>	<b>Landschaftsbezogene Erholung.....</b>	<b>14</b>
<b>2.8</b>	<b>Mensch/ Wohnen.....</b>	<b>14</b>
<b>2.9</b>	<b>Kultur- und Sachgüter.....</b>	<b>15</b>
<b>2.10</b>	<b>Sparsame Energienutzung .....</b>	<b>15</b>
<b>2.11</b>	<b>Umweltgerechte Ver- und Entsorgung.....</b>	<b>15</b>
<b>3</b>	<b>WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN UMWELTBELANGEN.....</b>	<b>16</b>
<b>4</b>	<b>PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....</b>	<b>17</b>
<b>5</b>	<b>DARSTELLUNG DER ALTERNATIVEN.....</b>	<b>17</b>
<b>6</b>	<b>EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZIERUNG .....</b>	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>17</b>
<b>8</b>	<b>QUELLEN .....</b>	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>GRÜNPLANERISCHE FESTSETZUNGEN.....</b>	<b>19</b>
<b>9.1</b>	<b>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB.....</b>	<b>19</b>
<b>9.2</b>	<b>Pflanzgebote nach § 9 (1) Nr. 25 a BauGB .....</b>	<b>19</b>
<b>9.3</b>	<b>Pflanzerhalt nach § 9 (1) Nr. 25 b BauGB.....</b>	<b>21</b>

<b>10</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN .....</b>	<b>22</b>
<b>11</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMÄßNAHMEN.....</b>	<b>22</b>
<b>11.1</b>	<b>Plangebietsinterne vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</b>	<b>23</b>
<b>11.2</b>	<b>Plangebietsexterne vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....</b>	<b>24</b>

## **Anlagen**

- Anlage 1: Artenschutzrechtliche Prüfung Bebauungsplan Gässle (Büro Kunz GaLaPlan, Todtnauberg, Stand 29.06.2020)
- Anlage 2: B-Plan Gässle II Niederrimsingen – Untersuchung der Fledermäuse unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (Büro Stauss & Turni, Tübingen, Stand 14.03.2020)



## 2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltbelange

### 2.1 Arten/ Biotope und biologische Vielfalt

#### Vorbemerkung

Nachfolgend erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für das geplante Baugebiet, wie z. B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Naturschutzgebieten und Ähnlichem.

Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

#### Schutzgebiete

Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb des Plangebiets. Die folgenden Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung:

- **Naturschutzgebiet:** Etwa 1,1 km nordwestlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutzgebiet Nr. 3.590 „Zwölferholz-Haid“.
- **Landschaftsschutzgebiet:** Etwa 1,5 km nördlich des Plangebiets befinden sich Teilstücke des Landschaftsschutzgebiets Nr. 3.15.039 „Zwölferholz-Haid“.
- **Biotope nach § 30 BNatSchG:** Etwa 200 – 400 m östlich des Planungsgebiets befinden sich die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope „Gebüsche und offene Felsbildungen NO von Niederrimsingen“ (Biotopnr. 180123150322), „Trockenmauern entlang der Straße NO v. Oberrimsingen“ (Biotopnr. 180123150323) und „Offene Felsbildung und Gebüsch nördlich Niederrimsingen“ (Biotopnr. 180123150324).
- **Flächenhaftes Naturdenkmal:** Als flächenhaftes Naturdenkmal befindet sich im Abstand von ca. 250 m der „Röble-Scheibenbuck“ (Schutzgebietsnr. 83150150001).

Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist durch die vorliegende Planung aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

#### Bestand

Das Planungsgebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Niederrimsingen, südöstlich vom örtlichen Friedhof. Es wird westlich (bis auf eine westliche Auswölbung im Bereich der „Friedhofstraße“) durch die „Kreisstraße 4931“ abgegrenzt. Östlich grenzen die Flst. Nrn. 2442/3, 2444, 31/1, 31, 32, 32/1 und 3415 ab. Nördlich wird das Flurstück 3443 nicht mehr berührt, der südlichste Teil des Planungsgebiets grenzt an der „Gündlinger Straße“.

Das Plangebiet wies bei einer Ortsbegehung durch den Verfasser am 05.02.2019 die unterschiedlichen Biotopstrukturen wie folgt auf:

Im südlichen Teil des Plangebiets befinden sich überwiegend **Fettwiesen mittlerer Standorte** mit Gewöhnlichem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*). Häufige Begleitarten sind Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*). Vor allem im südlichen Teil des Planungsgebiets sind die Wiesen häufig als **Streuobstwiesen** von hochstämmigen Apfel- (*Malus pumila*) und Walnussbäumen (*Juglans regia*), aber auch von halbstämmigen Birn- (*Pyrus communis*) und Süßkirschbäumen (*Prunus avium*), bestanden, welche teilweise in schlechtem Pflegezustand und mit Efeu (*Hedera helix*) behaftet sind. Am südlichen Ende des Plangebiets steht auch eine Reihe Weinreben (*Vitis vinifera*). Nordwärts sind teilweise mehr Kräuter, wie z.B. Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Gewöhnlicher Wegwarte (*Cichorium intybus*) in die Fettwiese eingestreut. Das dort gehäufte Vorkommen der Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) deutet etwas magerere Standorte an.

Charakteristisch sind im Plangebiet auch die zahlreichen **Lagerplätze** mit aufgestapeltem Scheitholz und Baustoffen, wie z. B. Pflastersteine, die als Steinhaufen lagern.

Im mittleren Bereich des Plangebiets befinden sich **Feldgärten** und kleinere **Äcker**. Die Feldgärten beherbergen Gemüse- und Erdbeerbeete sowie Johannisbeersträucher, auffällig ist auch ein Garten mit Rammbrunnen und einem markanten Walnussbaum (*Juglans regia*), der teilweise mit einem Zaun umfriedet und von Gehölzen wie Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Gewöhnlichem Liguster (*Ligustrum vulgare*) umgeben ist. Die Begleitflora der Äcker und Gartenbeete ist vor allem von Wilder Malve (*Malva sylvestris*) und Einjährigem Bingelkraut (*Mercurialis annua*) geprägt.

Ein weiterer Teil der Freiflächen wird im mittleren Teil des Plangebiets von eingezäunten **Weiden mittlerer Standorte** eingenommen, im nördlichen Teil außerdem von einer Reitkoppel, in welcher der Boden meistens offenliegt. Stellenweise sind in der Reitkoppel Pflanzungen jüngerer Bäume, z. B. der Hänge-Birke (*Betula pendula*), wahrzunehmen.

Im mittleren Teil des Plangebiets befindet sich darüber hinaus ein aufgeschütteter Wall von ca. 50 m Länge, der mit einer **Ruderalvegetation** aus Einjährigem Feinstrahl (*Erigeron annuus*), Großer Brennessel (*Urtica dioica*), Rauhaarigem Amarant (*Amaranthus retroflexus*), Gewöhnlichem Greiskraut (*Senecio vulgaris*) und Nachtkerze (*Verbascum spec.*) bewachsen ist. An einer Stelle ist der Wall aufgebrochen, wodurch kiesiger Rohboden zutage tritt. Auf anderen Ruderalstellen wachsen Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Hunds-Rose (*Rosa canina* agg.), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Kratzbeere (*Rubus caesius*).

Im nördlichen Teil des Plangebiets befindet sich neben der erwähnten Reitkoppel als einziges Bestandsgebäude im Untersuchungsgebiet eine ehemalige Straußenwirtschaft. Das Gelände ist von außen betrachtet schlecht einsehbar, einige Bäume zieren die Außenanlage der ehe-

maligen Wirtschaft, außerdem ist das Gebäude im Westen von Thujahecken eingefasst. Im Süden wachsen auf **kleinen Grünflächen** Ziergehölze wie z. B. Buchsbaum (*Buxus sempervirens*). Westlich der ehemaligen Straußenwirtschaft befindet sich ein **Parkplatz mit wassergebundener Decke** aus Schotter.

Nordöstlich der Straußenwirtschaft befindet sich eine **Baumgruppe** aus ca. 15 m hohen Fichten (*Picea abies*), außerdem stocken hier eine etwa 18 m hohe Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) sowie ein 20 m hoher Walnussbaum (*J. regia*).

Im Südosten trennen weitere Flächen mit Holzstapeln und dazwischen stehenden Obstbäumen das Plangebiet ab, im mittleren Teil begrenzen östlich die Nachbargebäude mit Gärten und kleinen Scheunen. Im Norden wird das Plangebiet von einem Acker, im Westen von der „K 4931“ begrenzt.

#### Vorbelastung

Es besteht eine geringe Vorbelastung durch das Bestandsgebäude „Poldi's Strauße“ (ehemalige Straußenwirtschaft) im nördlichen Teil des Plangebiets.

#### Artenschutz

Für das Plangebiet erfolgte eine artenschutzrechtliche Prüfung der Tiergruppen Amphibien, Reptilien und Vögel durch das Büro Kunz GaLaPlan aus Todtnauberg sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf Fledermäuse durch das Büro Stauss & Turni aus Tübingen. Die beiden Gutachten werden im Folgenden berücksichtigt und als die Anlagen 1 und 2 beigefügt. Die Ergebnisse können wie folgt kurz zusammengefasst werden:

- **Amphibien:** Im Rahmen der Begehungen ergaben sich im Plangebiet und seinem Grenzbereich keine Nachweise von Amphibien. Eine weitere Betrachtung dieser Arten war daher nicht notwendig.
- **Reptilien:** Zur Erfassung der Reptilien wurden potenziell nutzbare Bereiche langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z. B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst. Es ergaben sich keine Nachweise von Reptilien.
- **Vögel:** Innerhalb des Planbereichs hat sich eine relativ hohe Anzahl an Vogelarten nachweisen lassen, wobei die überwiegende Anzahl der nachgewiesenen Arten zur Gilde der euryöken, weit verbreiteten, siedlungsadaptierten Arten mit hohen Bestandszahlen gehört. Als planungsrelevante Arten, die eine vertiefende Betrachtung verlangen, treten die Arten Turmfalke, Bluthänfling, Haussperling und Feldsperling auf.
- **Fledermäuse:** Im Rahmen der Untersuchung wurden sieben Fledermausarten nachgewiesen. Hinweise auf Wochenstuben, Paarungs- und Winterquartiere liegen für den Eingriffsbereich nicht vor. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass

zumindest die Holzstapel gelegentlich im Sommer von einzelnen Fledermäusen als Tagesversteck genutzt werden.

### Bewertung

Die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen sind insgesamt von mittlerer ökologischer Wertigkeit. Im Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Teil des Plangebiets als Biotopkomplex von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume dargestellt. Die anderen Teilbereiche verbleiben im Landschaftsrahmenplan als Siedlungsflächen ohne Bewertung.

### Auswirkungen

Durch die Entwicklung eines neuen Wohngebietes sind im Plangebiet überwiegend gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzte, siedlungsnahen Flächen von mittlerer ökologischer Wertigkeit betroffen. Im Rahmen der Planung werden Flächenversiegelungen bis zu einer GRZ von 0,4 ermöglicht.

Im Bereich der versiegelten Flächen werden künftig die Biotopfunktionen ganz entfallen, wodurch ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut Arten/ Biotope stattfindet.

### Artenschutz

- **Amphibien:** Es ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von Amphibien. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.
- **Reptilien:** Es ergaben sich keine Nachweise von Reptilien. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.
- **Vögel:** Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind **Vermeidungsmaßnahmen** zum Schutz der Arten einzuhalten:
  - Die Rodung von Gehölzen und der eventuelle Abbruch von Kleingebäuden müssen außerhalb der Brutperiode von Vögeln stattfinden (von Anfang Oktober bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume und Gebäude vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.

Vorgezogene **Ausgleichsmaßnahmen** werden derzeit bezüglich der Arten Haussperling, Feldsperling und Bluthänfling notwendig. Während für die beiden Sperlingsarten als Höhlen- und Nischenbrüter bedingt durch die Rodung der Bäume vor allem der Verlust an möglichen Brutplatzstrukturen zu verzeichnen ist, ist ergänzend dazu bezüglich des Bluthänflings auch eine Veränderung des ökologischen Gesamtgefüges inklusive der Nahrungshabitatanteile zu bewerten. Die geforderten Ersatzmaßnahmen kommen aber auch beiden Sperlingsarten entgegen, wobei vor allem der ebenfalls stärker an Offenlandbereiche angepasste Feldsperling profitiert.

Zur Kompensation des Bruthabitatverlusts für die beiden Sperlingsarten sind folgende Maßnahmen nötig:

- 2 Nistkästen Typus Feldsperling
- 2 Nistkästen Typus Haussperling

Zur Wiederherstellung des ökologischen Gesamtgefüges für die Arten Feldsperling und Bluthänfling bieten sich folgende Maßnahmen an:

- Schaffung oder Erhalt von linearen Strukturen wie Feldraine, Erd- und Graswege, Baumreihen und Feldhecken
- Schaffung oder Erhalt von aus der Nutzung genommenen Flächen wie Ruderalflächen, Ödlandflächen, Stilllegungsflächen, Sandflächen etc.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

- **Fledermäuse:** Um eine Verletzung oder Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden, sollten die Holzstapel mit größter Vorsicht abgetragen werden.

## **2.2 Geologie/ Boden**

### Bestand

*Geologie:* Im westlichen Drittel des Plangebiets liegt die „Neuenburg-Formation“. Mit einem Anteil von etwa zwei Dritteln herrscht im übrigen Plangebiet die geologische Formation „Auenlehm“ vor.

*Boden:* Ein großer Teil des Plangebiets ist in der digitalen Bodenkarte von Baden-Württemberg (Maßstab 1:50.000) als Siedlungsbereich gekennzeichnet, dementsprechend sind dort keine bodenkundlichen Daten ermittelbar. Im mittleren westlichen Bereich des Untersuchungsgebiets ist der Bodentyp „Parabraunerde aus spätwürmzeitlichem Hochflutlehm, oberflächennah mit kryoturbater Einmischung von Löss“ entwickelt.

### Bewertung

Bei Siedlungsböden ist es zulässig, die Böden in Bezug auf deren Funktionserfüllung (natürliche Bodenfruchtbarkeit; Ausgleichskörper im Wasserkreislauf; Filter und Puffer für Schadstoffe; Standort für naturnahe Vegetation) pauschal der Bewertungsklasse 1 (= gering) zuzuordnen (vgl. LUBW 2012). Der Großteil des Bodens im Planungsgebiet kann demnach mit der Bewertungsklasse 1 (= gering) bewertet werden.

Im Hinblick auf den Bodentyp „Parabraunerde aus spätwürmzeitlichem Hochflutlehm, oberflächennah mit kryoturbater Einmischung von Löss“ kann die Bodenfunktion **natürliche Bodenfruchtbarkeit** mit 2,5 (mittel bis hoch), die Funktion als **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf** mit 2,5 (mittel bis hoch) und die Wirksamkeit als **Filter und Puffer für Schadstoffe**

mit 3,0 (hoch) bewertet werden. Als **Standort für naturnahe Vegetation** wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. Die **Gesamtbewertung** des Bodentyps beträgt 2,67.

#### Vorbelastung

Als Vorbelastungen sind insbesondere die Versiegelungen im Bereich des Bestandsgebäudes zu erwähnen. Eine Schwermetallbelastung der Böden im Planungsgebiet ist nicht bekannt.

#### Auswirkungen

Durch die vorliegende Planung werden im Plangebiet neue Flächenversiegelungen bis zu einer GRZ von 0,4 möglich. Die Versiegelung von Böden bedeutet den vollständigen Verlust aller natürlichen Funktionen und führt zur Bewertungsklasse 0. Dadurch entsteht ein hoher Eingriff in den Umweltbelang Boden.

In der temporären Bauphase könnten sich bei unsachgemäßem Umgang mit Oberboden und auf den angrenzenden Flächen von Gebäuden und Straßen Gefährdungen durch Verdichtungen und Bodengefügeveränderungen ergeben, welche durch fachgerechten Umgang jedoch minimiert werden können. Demnach sind durch den sachgerechten Umgang mit Boden während der Bauphase wie Oberbodenabtrag, sachgerechter Zwischenlagerung, Unterbodenlockerung und Auftrag des Oberbodens nach Abschluss der Bauarbeiten (Rekultivierung), jedoch keine nachhaltigen Beeinträchtigungen vorhandener Bodenfunktionen zu erwarten.

### **2.3 Fläche**

#### Bestand

Im Flächennutzungsplan der „Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Breisach – Ihringen – Merdingen“ ist der südliche Teil des Plangebiets (Flst. Nrn. 3415 & teilw. 3416) bereits als bestehende gemischte Baufläche dargestellt. Der mittlere Teil (Flst. Nrn. 2459, 2460, 2461, 2462, 3416, 3417, 3418, 3419 & 3420) ist als „gemischte Baufläche in Planung“ abgebildet. Der nördliche Teil (Flst. Nrn. 3422, 3423, 2446, 2445, 2444/1 & 2443) ist als bestehende Wohnbaufläche dargestellt.

#### Auswirkungen

Durch die Planung werden ca. 20.642 m<sup>2</sup> Fläche im Außenbereich von Niederrimsingen beansprucht, was zum weiteren Flächenverbrauch beiträgt. Die Auswirkungen durch den Flächenverlust entsprechen den beschriebenen Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden.

Durch die geplante Ausweisung von Einfamilien- und Doppelhäusern wird eine Bauform mit relativ hohem Flächenverbrauch gewählt. Die lockere Bauweise am Ortsrand passt sich jedoch der örtlichen Situation an und kommt ebenso den klimatischen Zielen (bessere Durchlüftung des Siedlungsgebiets) zugute.

Für die Bebauungsplanung bzw. die Entwicklung von einem Allgemeinen Wohngebiet werden die Darstellungen im Flächennutzungsplan nach § 13a BauGB entsprechend angepasst (Darstellung von Wohnbaufläche).

## **2.4 Klima/ Luft**

### Bestand

Der Untersuchungsraum zählt zu den sonnigsten Gebieten Deutschlands (1750 – 1800 Std./Jahr). Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,8° C. Im Sommer tritt bei austauscharmen Wetterlagen in Kombination mit hohen Temperaturen und hoher relativer Luftfeuchtigkeit eine Wärmebelastung im Plangebiet auf. In den kalten Jahreszeiten sind bei Hochdruckwetterlagen häufig Temperaturinversionen zu beobachten. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 640 – 670 mm. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher und nordöstlicher Richtung.

Das Planungsgebiet ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als „klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich mit besonderer thermischer und/ oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion und sehr hoher Empfindlichkeit (vgl. REKLISO-Zielsetzungen B1 und C1 – hohe Priorität)“ festgehalten.

Im Sinne der Zielsetzung B1, die lufthygienische Ausgleichswirkung der Luftströmungen zu erhalten, sollte die Ansiedlung bedeutsamer Emittenten vermieden werden. Außerdem sollten im Rahmen der Planung u. a. die Gebäudehöhen (GFZ) und Bebauungsdichten (GRZ) begrenzt sowie Grün- und Freiflächen erhalten werden. An Siedlungsrändern (wie in der vorliegenden Planung der Fall) soll eine geschlossene Bebauung vermieden werden. Die Zielsetzung C1 wird im räumlichen Zusammenhang zu Gebieten mit erhöhten bzw. stark erhöhten lokalen Wärmebelastungsrisiken ausgewiesen, um eine thermische Ausgleichswirkung der Luftströmungen zu erhalten.

### Auswirkungen

Durch die vorliegende Planung werden Flächenversiegelungen bis zu einer GRZ von 0,4 möglich. Die Neuversiegelung kann zu höheren Temperaturbelastungen, besonders an heißen Sommertagen, führen.

Die Erfordernisse des Klimaschutzes sollten nach § 1a Abs. 5 Satz 2 BauGB bei der Abwägung entsprechend berücksichtigt werden.

## 2.5 Wasser

### 2.5.1 Grundwasser

#### Bestand

Das Plangebiet liegt vollständig in dem sich im Verfahren befindlichen, fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet „WSG-Ihringen TB Gewann Ried“ (WSG-Nr. Amt 315089).

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Da sich die Bodentypen im Planungsgebiet unterscheiden, ergeben sich unterschiedliche Bewertungen für das Filter- und Puffervermögen der Bodendeckschicht. So bestehen auf Siedlungsboden relativ hohe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen, während im Bereich der Parabraunerde (hohe Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe) kaum Risiken vorliegen.

Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

Dem Planungsgebiet wird im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut Grundwasser, Blatt Süd, Stand September 2013) anlässlich der wertgebenden Funktion „Bereich mit sehr großem Grundwasservorkommen“ eine mittlere Bedeutung zugesprochen.

#### Auswirkungen

Auswirkungen baulicher Art sind insbesondere dort zu erwarten, wo in Folge von Grabungsarbeiten der schützende Bodenkörper entfernt und damit die vorhandenen Deckschichten verringert werden. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen steigt dort die Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers. Bei Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsvorschriften besteht jedoch kein erhöhtes Risiko.

Durch die zusätzliche Bebauung und Versiegelung bisher unversiegelter Flächen wird die Grundwasserneubildung lokal zusätzlich unterbunden.

### 2.5.2 Oberflächenwasser

#### Bestand

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet.

#### Auswirkungen

Da im Plangebiet keine Fließgewässer vorhanden, sind keine negativen Auswirkungen auf den Umweltbelang Oberflächengewässer zu erwarten.

## **2.6 Landschaftsbild**

### Bestand

Das Planungsgebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Niederrimsingen und zeichnet sich durch wenig Bebauung und viele, strukturreiche Grünflächen aus. Nach Norden hin endet die Siedlungsfläche von Niederrimsingen, wobei nordwestlich des Planungsgebiets der Friedhof den Ortsrand markiert. Westlich führt die „K 4931“ am Plangebiet vorbei, östlich besteht eine gemischte Baufläche. Südlich des Plangebiets befindet sich gegenüber der „Gündlinger Straße“ ebenfalls ein Mischgebiet. Das östlich des Plangebiets gelegene flächenhafte Naturdenkmal „Röble-Scheibenbuck“ (Schutzgebietsnr. 83150150001) und die umgebenden geschützten Offenlandbiotope (Zusammenfassung siehe 2.1) stellen aufgrund ihrer Strukturvielfalt (offene Felsbildungen, Lehm- und Lösswände, Staudensäume, Feldhecken und –gehölze, naturnahe Wälder etc.) mit den umgebenden Rebflächen eine hochwertige Erholungslandschaft für die Nah- und Fernerholung dar und sind vom Plangebiet aus gut einsehbar.

Folglich besteht eine wechselseitige Blickbeziehung zwischen dem geplanten Baugebiet und den mehr oder weniger geschützten Naherholungsräumen.

### Bewertung

Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung, Blatt Süd, Stand September 2013) ist der zentrale Teil des Plangebiets als Bereich von hoher Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild dargestellt. Die anderen Teilbereiche verbleiben im Landschaftsrahmenplan als Siedlungsgebiete ohne Bewertung.

### Vorbelastung

Die Fernwirkung des Planungsgebiets ist durch die teilweise Bebauung („Poldi's Straße“) bereits leicht vorbelastet.

### Schutzgebiet

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.15.039 „Zwölferholz-Haid“ befindet sich in einem Abstand von mehr als 1.500 m zum Plangebiet und bleibt aufgrund der Entfernung zum Plangebiet unberücksichtigt.

### Auswirkungen

Durch die geplante Bebauung geht eine unbebaute Freifläche am Ortsrand von Niederrimsingen verloren, die in Anlehnung an den Landschaftsrahmenplan teilweise einen hohen Wert für den Umweltbelang aufweist. Im zentralen Bereich des Plangebiets ist mit hohen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu rechnen.

Eine Minderung des Konflikts kann durch die geplante lockere Bauweise am neuen Ortsrand erreicht werden.

## **2.7 Landschaftsbezogene Erholung**

### Bestand

Das Planungsgebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Niederrimsingen und zeichnet sich durch wenig Bebauung und viele, strukturreiche Grünflächen aus. Nach Norden hin endet die Siedlungsfläche von Niederrimsingen, wobei nordwestlich des Planungsgebiets der Friedhof den Ortsrand markiert. Westlich führt die „K 4931“ am Plangebiet vorbei, östlich besteht eine gemischte Baufläche.

Das Gebiet selbst ist nicht mit Fußwegen, Sitzgelegenheiten oder anderen Erholungseinrichtungen erschlossen und ist für die Erholung von untergeordneter Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass der Planbereich zumindest teilweise über die bestehenden Verkehrswege im Rahmen der Naherholung durchquert wird.

### Bewertung

Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung, Blatt Süd, Stand September 2013) wird dem zentralen Bereich des Plangebiets eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Naherholung zugesprochen.

### Auswirkungen

Während der temporären Bauphase ist vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte und visuelle Beeinträchtigungen.

Ein geringer Konflikt besteht für die landschaftsbezogene Erholung in der Versiegelung und Bebauung und der damit verbundenen Beeinträchtigung eines siedlungsnahen Freiraums.

## **2.8 Mensch/ Wohnen**

### Bestand

Das Planungsgebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Niederrimsingen und zeichnet sich durch wenig Bebauung und viel Freifläche aus. Östlich und südlich des Plangebiets grenzen bestehende Mischgebiete an. Nach Norden hin geht die Siedlungsfläche von Niederrimsingen in die Landwirtschaft über, wobei sich nordwestlich des Plangebiets noch der örtliche Friedhof befindet.

### Vorbelastung

Es liegen Vorbelastungen aufgrund von Lärmemissionen durch die angrenzende „K 4931“ sowie im Norden des Gebiets durch landwirtschaftliche Emissionen vor.

### Auswirkungen

Während der Bauphase ist vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Diese sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen.

Im Norden grenzt das Gebiet bis auf wenige Meter an einen Acker. Durch die landwirtschaftliche Nutzung kann es dort zu Spritzmittelabtrieb auf die geplante Wohnbebauung kommen.

## **2.9 Kultur- und Sachgüter**

### Bestand

Der Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut Boden, Blatt Süd, Stand September 2013) weist im südwestlichen Teil des Planungsgebiets teilweise ein nach § 2 DSchG geschütztes Archäologisches Kulturdenkmal aus.

Zu erwähnen ist auch ein unmittelbar im Norden an das Planungsgebiet angrenzendes, weiteres Archäologisches Kulturdenkmal.

### Auswirkungen

Im Plangebiet ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Bei Maßnahmen, die Bodeneingriffe mit sich bringen, ist frühzeitig das Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen.

## **2.10 Sparsame Energienutzung**

Anlagen, die zur regenerativen Energiegewinnung dienen (Solaranlagen/ Photovoltaik), sind im gesamten Plangebiet zulässig und erwünscht. Details sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

## **2.11 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung**

Es wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

### 3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt.

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklimas z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z. B. Löß	

Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach Schrödter 2004, verändert)

#### 4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung („Nullvariante“) wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung am wahrscheinlichsten. Dabei würden die meisten Umweltbelange kaum verändert.

#### 5 Darstellung der Alternativen

Hinsichtlich der Darstellung der Alternativen wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

#### 6 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Da mögliche weitere Eingriffe bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplans zulässig waren, ist in Anwendung von § 1a Abs. 3 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich, da das Verfahren nach § 13b BauGB als Bebauungsplan der Außenentwicklung durchgeführt wird.

#### 7 Zusammenfassung

Für den Umweltbelang **Arten und Biotop**e sind aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen mittlere Konflikte zu erwarten. Um artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen im Rahmen der Planung Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen beachtet und umgesetzt werden. Für den Umweltbelang **Boden** sind aufgrund der Versiegelung und Bebauung bisher unversiegelter Flächen hohe Konflikte zu erwarten. Im Hinblick auf den Belang **Fläche** kann die Bebauungsplanung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Die Auswirkungen durch den Flächenverlust entsprechen den beschriebenen Konflikten auf den Umweltbelang Boden. Im Hinblick auf den Umweltbelang **Klima/Luft** ist durch die zusätzliche Flächenversiegelung insbesondere an heißen Sommertagen mit geringen bis mittleren mikroklimatischen Beeinträchtigungen im Gebiet zu rechnen. Für den Belang **Grundwasser** sind durch die zusätzliche Bebauung und Versiegelung geringe Konflikte zu erwarten. **Oberflächenwasser** sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im zentralen Bereich des Plangebiets ist mit hohen Beeinträchtigungen für das **Landschaftsbild** zu rechnen; dieser Bereich ist allerdings nicht für die **landschaftsbezogene Erholung** erschlossen, weshalb nur geringe bis mittlere Konflikte entstehen. Während der Bauphase sind durch die zu erwartenden Lärm- und Schadstoffbelastungen gewisse Beeinträchtigungen für den Umweltbelang **Mensch/Wohnen** zu erwarten. Hinsichtlich schutzwürdiger **Kultur- und Sachgüter** ist im Plangebiet mit archäologischen Funden zu rechnen: Bei Maßnahmen, die Bodeneingriffe mit sich bringen, ist deshalb frühzeitig das Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen.

## 8 Quellen

- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung: Bodenschutz 24. Arbeitshilfe.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2017): Regionalplan Südlicher Oberrhein: Regionalplan 3.0.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO).
- Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Breisach - Merdingen - Ih- ringen in seiner seit 2006 wirksamen Fassung
- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REKLIP (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte – Süd, Atlas und Textband.
- ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchge- führter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010.
- LGRB (2020): Digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000
- LGRB (2020): Digitale Geologische Karte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000

### Internet:

- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg): Umwelt-Daten und –Karten Online (UDO). <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- Kartenviewer des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau): <http://maps.lgrb-bw.de/>
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>
- GIS-Zentrum LKBH (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald): <http://lra-bhs.maps.arcgis.com/apps/MapSeries/index.html?appid=fe8d419886da419c8a9acbcf719a8ad>
- Landesmedienzentrum Baden-Württemberg: <http://geo.lmz-bw.de/klima-bw/>

## 9 Grünplanerische Festsetzungen

### 9.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB

- Der Regenwasserabfluss von den Privatgrundstücken ist auf 0,15 l/s und 100 m<sup>2</sup> angeschlossener, undurchlässiger Fläche zu begrenzen. Das erforderliche Rückhaltevolumen beträgt 2,6 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener, undurchlässiger Fläche.
- Kfz- und Fahrradstellplätze sowie Hofflächen sind als wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, wassergebundene Decke, Schotterrasen, begrüntes Rasenpflaster, Steinpflaster im Sandbett) auszuführen.

Ausgenommen hiervon sind Flächen, auf denen Maschinen oder Geräte gewartet oder abgestellt werden müssen bzw. Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird sowie Flächen, die regelmäßig mit Fahrzeugen mit mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht (z.B. Müllfahrzeug) überfahren werden.

Durch geeignete Vorkehrungen ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen ins Grundwasser stattfindet.

- Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung festgesetzt (z.B. warmweiße LED-Leuchtmittel).

**Hinweis:** Die Außenbeleuchtung ist auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren und insekten- und fledermausverträglich zu gestalten. Dazu zählen die Verwendung von LED oder anderen Leuchtmitteln ohne oder mit nur geringem UV-Anteil mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin, eine maßvolle, gleichmäßige und gezielte Beleuchtung der zu beleuchtenden Flächen von oben nach unten, die Abschirmung von Streulicht sowie ein zeitlich bedarfsorientiertes bzw. bewegungsgesteuertes Ein- und Ausschalten bzw. Dimmen.

- Kupfer, Zink oder Blei ist als Dacheindeckung nur in beschichteter oder ähnlicher Weise behandelte Ausführung zulässig.

### 9.2 Pflanzgebote nach § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

- Auf der planzeichnerisch dargestellten Fläche F1 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine 2 m breite Hecke zu entwickeln und zu erhalten. Nördlich der Hecke vorgelagert ist ein mindestens 1,50 m breiter Grasweg zu entwickeln und dauerhaft im Kurzrasenzustand zu erhalten.
- Die Hecke muss eine gleichmäßig geschlossene Struktur aufweisen und Lückenbildungen sind zu vermeiden.

Zu verwenden sind folgende Arten:

### Bäume 2. Ordnung

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme

### Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

### Qualität

Bäume: mind. v. Heister, 125 – 150 cm

Sträucher: mind. 2 x v., 60 – 100 cm

Bei der Beschaffung der Bäume sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze aus regionaler Herkunft zu verwenden. Für die regionale Herkunft ist von den Baumschulen ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

- Gemäß der Planzeichnung sind auf den privaten Grundstücken entlang der K 4931 sowie in der südlichen Stichstraße mittelkronige hochstämmige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Zu verwenden ist

- entlang der Kreisstraße K4931 die Art *Ostrya carpinifolia* (Europäische Hopfenbuche) und
- im Bereich der Stichstraßen die Art *Acer campestre* (Feld-Ahorn), Sorte 'Elsrijk'.

Qualität: 3 x v. Hochstämme, Stammumfang 16 bis 18 cm

Geringfügige Abweichungen von den eingetragenen Standorten können zugelassen werden.

Ist ein Baum abgängig oder muss ein Baum in begründeten Fällen entfernt werden, so ist an dessen Stelle ein gleichartiger Baum nach zu pflanzen.

- Die privaten Baugrundstücke sind je angefangene 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mit je einem hochstämmigen Laubbaum (1. oder 2. Ordnung, Stammumfang 16 – 18 cm) zu bepflanzen. In der Planzeichnung dargestellte Pflanzgebote sind hierbei anrechenbar. Es werden folgende Arten empfohlen:

<i>Carpinus betulus</i> 'Frans Fontaine'	Hainbuche 'Frans Fontaine'
<i>Cercis siliquastrum</i>	Gewöhnlicher Judasbaum
<i>Corylus colurna</i>	Baum-Hasel
<i>Crataegus laevigata</i> 'Paulii'	Echter Rotdorn 'Paulii'
<i>Crataegus prunifolia</i> 'Splendens'	Pflaumenblättriger Weißdorn 'Splendens'
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum
<i>Liriodendron tulipifera</i>	Tulpenbaum
<i>Malus domestica</i> -Sorten	Regionaltypische Apfelsorten
<i>Prunus avium</i> -Sorten	Regionaltypische Süßkirschensorten
<i>Pyrus calleryana</i> 'Chanticleer'	Stadtbirne 'Chanticleer'
<i>Pyrus communis</i> -Sorten	Regionaltypische Birnensorten

- Die Anpflanzungen müssen spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung (Schlussabnahme) erfolgen.

**Hinweis:** Die Stadt Breisach kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.

### 9.3 Pflanzenerhalt nach § 9 (1) Nr. 25 b BauGB

- Auf der planzeichnerisch dargestellten Fläche F2 ist die bestehende Gehölzstruktur dauerhaft zu sichern. Partielles auf-den-Stock-setzen der Gehölze und Gehölznachpflanzungen sind erlaubt. Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln innerhalb der Fläche ist nicht erlaubt.

## 10 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Arten einzuhalten:

### Fledermäuse

- Um eine Verletzung oder Tötung von Fledermaus-Individuen im Zuge der Bau-  
feldfreimachung zu vermeiden, sollten die bestehenden Holzstapel mit größter  
Vorsicht abgetragen werden.
- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/  
Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen Gebäude ausschließlich  
in den Wintermonaten von November bis Februar abgerissen werden sowie  
Bäume ausschließlich in diesem Zeitraum gerodet werden. Sollten Gebäude-  
abrisse oder Baumrodungen zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht die Win-  
termonate November bis Februar abdeckt, müssen die betroffenen Gebäude  
und Bäume unmittelbar vor dem Abriss durch einen Artenschutz-  
Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten hierbei  
Fledermäuse nachgewiesen werden, sind die Abrissarbeiten umgehend einzu-  
stellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzu-  
stimmen.

### Vögel

- Rodungen von Bäumen und Gehölzen sind nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnatur-  
schutzgesetz (BNatSchG) lediglich außerhalb der Brutperiode von Vögeln zuläs-  
sig, also vom 01.10. bis zum 28./29.02. eines jeden Jahres. Sollte dies nicht  
möglich sein, sind die betreffenden Bäume und Gebäude vor der Rodung von  
einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungs- bzw. Abbruch-  
arbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.

## 11 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden bezüglich der Arten Haussperling, Feldsperling und Bluthänfling notwendig. Durch die Rodung der Bäume kommt es zu einem Verlust von Brutplatzstrukturen für die beiden Sperlingsarten. Durch die Erschließung des Geländes kommt es hinsichtlich des Bluthänflings zu einer Veränderung des ökologischen Gesamtgefüges. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind vorgezogene Ersatzmaßnahmen umzusetzen, welche auch den beiden Sperlingsarten zu Gute kommen. Die vorgesehenen Maßnahmen werden im Folgenden erläutert.

### 11.1 Plangebietsinterne vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Insgesamt sind plangebietsinterne Maßnahmen auf zwei verschiedenen Flächen vorgesehen:

#### Maßnahmenfläche F 1 (Flst. Nr. 3443)

Auf der planzeichnerisch dargestellten Fläche F1 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine 2 m breite Hecke zu entwickeln und zu erhalten. Nördlich der Hecke vorgelagert ist ein mindestens 1,50 m breiter Grasweg zu entwickeln und dauerhaft im Kurzrasenzustand zu erhalten. Die Hecke muss eine gleichmäßig geschlossene Struktur aufweisen und Lückenbildungen sind zu vermeiden.

Zu verwenden sind folgende Arten und Qualitäten:

#### Bäume 2. Ordnung

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme

#### Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

#### Qualität

Bäume: mind. v. Heister, 125 – 150 cm

Sträucher: mind. 2 x v., 60 – 100 cm

Bei der Beschaffung der Bäume sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze aus regionaler Herkunft zu verwenden. Für die regionale Herkunft ist von den Baumschulen ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

## Maßnahmenfläche F 2

- Dauerhafte Sicherung der bestehenden Gehölzstruktur. Partielles auf-den-Stocksetzen der Gehölze und Gehölznachpflanzungen sind erlaubt.
- Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln innerhalb der Fläche ist nicht erlaubt.

### 11.2 Plangebietsexterne vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Insgesamt sind plangebietsexterne Maßnahmen auf vier Flächen in der funktionsräumlichen, näheren Umgebung des Plangebiets vorgesehen. Folgende Maßnahmenflächen sind im Maßnahmenkonzept integriert und sollen wie folgt entwickelt werden:

#### Maßnahmenfläche E 1 (Flst. Nr. 3440, Gemarkung Niederrimsingen; Fläche ca. 945 m<sup>2</sup>)

##### **Bäume:**

- Die bestehenden Obstbäume sind alle 1 – 3 Jahre fachgerecht mit einem Pflege- bzw. Erhaltungsschnitt zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch hochstämmige, regional-typische Obstbäume zu ersetzen, wenn eine Untergrenze von insgesamt acht Bäumen erreicht ist. Die Untergrenze von acht Obstbäumen soll anschließend nicht mehr überschritten werden. Die Bäume sind in Reihenformation nach zu pflanzen, um die Grünlandbewirtschaftung zu erleichtern. Die nachgepflanzten Bäume sind bis zum 7. Standjahr jährlich mit einem Erziehungsschnitt zu pflegen, danach ist alle 1 – 3 Jahre ein Pflege- bzw. Erhaltungsschnitt durchzuführen.
- Die Bäume dürfen nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und nur im Bereich der Baumscheiben gedüngt werden.

##### **Grünland:**

- Das Grünland ist wie folgt zu pflegen und zu entwickeln:
  - Zum Flst. Nr. 3444 („Merdinger Straße“) sowie zum Flst. Nr. 6 („K 4931“) ist ein 2 m breiter Streifen zu mulchen und dauerhaft im Kurzrasenzustand zu halten.
  - Einschürige Mahd von jährlich 50 % der Wiesenfläche nach Ende der Vegetationsperiode im September. Das Mahdgut muss abgeräumt werden.
  - Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln für die Grünlandbewirtschaftung ist nicht erlaubt.

##### **Nisthilfen:**

- An zwei geeigneten Bestandsbäumen ist jeweils eine Nisthilfe für Haussperlinge (Fluglochdurchmesser 32 mm) und eine Nisthilfe für Feldsperlinge (Fluglochdurchmesser 26 mm) in mindestens 2,5 m Höhe anzubringen.

## Maßnahmenfläche E 2 (Flst. Nr. 3441, Gemarkung Niederrimsingen; Fläche ca. 585 m<sup>2</sup>)

### **Bäume:**

- Die bestehenden Obstbäume sind alle 1 – 3 Jahre fachgerecht mit einem Pflege- bzw. Erhaltungsschnitt zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch hochstämmige regional-typische Obstbäume zu ersetzen, wenn eine Untergrenze von insgesamt acht Bäumen erreicht ist. Die Untergrenze von acht Obstbäumen soll anschließend nicht mehr überschritten werden. Die Bäume sind in Reihenformation nach zu pflanzen, um die Grünlandbewirtschaftung zu erleichtern. Die nachgepflanzten Bäume sind bis zum 7. Standjahr jährlich mit einem Erziehungsschnitt zu pflegen, danach ist alle 1 – 3 Jahre ein Pflege- bzw. Erhaltungsschnitt durchzuführen.
- Die Bäume dürfen nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und nur im Bereich der Baumscheiben gedüngt werden.

### **Grünland:**

- Das Grünland ist wie folgt zu pflegen und zu entwickeln:
  - Zum Flst. Nr. 3444 („Merdinger Straße“) sowie zum Flst. Nr. 6 („K 4931“) ist ein 2 m breiter Streifen zu mulchen und dauerhaft im Kurzrasenzustand zu halten.
  - Einschürige Mahd von jährlich 50 % der Wiesenfläche im September. Das Mahdgut muss abgeräumt werden.
  - Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln für die Grünlandbewirtschaftung ist nicht erlaubt.

### **Nisthilfen:**

- An zwei geeigneten Bestandsbäumen ist jeweils eine Nisthilfe für Haussperlinge (Fluglochdurchmesser 32 mm) und eine Nisthilfe für Feldsperlinge (Fluglochdurchmesser 26 mm) in mindestens 2,5 m Höhe anzubringen.

## Maßnahmenfläche E 3 (Flst. Nr. 1773, Gemarkung Niederrimsingen; Fläche ca. 1.180 m<sup>2</sup>)

- Die Fläche ist hinsichtlich Ihrer Vegetationsstruktur und –zusammensetzung dauerhaft zu erhalten.
- Die Fläche wird einmal im Jahr nach Beendigung der Vegetationsperiode gemäht und das Mahdgut abgefahren.

## Maßnahmenfläche E 4 (Flst. Nr. 3430, Gemarkung Niederrimsingen; Fläche ca. 1.355 m<sup>2</sup>)

### **Anlage eines Erdwalls:**

- Im Norden des Flurstücks ist parallel zur nördlichen Flurstücksgrenze ein ca. 10 m langer, ca. 3 m breiter und ca. 1,5 m hoher Erdwall aufzuschütten (Oberbodenauftrag) und dauerhaft zu erhalten. Das Material soll von einem Erdwall im Plangebiet entnommen werden. Der Erdwall wird alle zwei Jahre gemäht und das Mähgut wird abgefahren.

### **Baumpflanzungen:**

- Als Verlust für die verloren gehenden Anstanzwarten werden in Ergänzung zum auf dem Flurstück bestehenden Walnussbaum
  - ein hochstämmiger, regionaltypischer Walnussbaum im Anschluss an den bestehenden Walnussbaum sowie
  - ein hochstämmiger Kirschbaum gepflanzt. Der Kirschbaum ist bis zum 7. Standjahr jährlich mit einem Erziehungschnitt zu pflegen, danach ist alle 1 – 3 Jahre ein Pflege- bzw. Erhaltungsschnitt durchzuführen. Eine Düngung des Baumes ist nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

### **Strauchpflanzungen:**

- Entlang der südlichen Flurstücksgrenze sind insgesamt vier Einzelstrauchpflanzungen mit standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen vorzunehmen. Die Strauchpflanzungen dienen auch der Abgrenzung der Maßnahmenfläche.

### **Grünlandpflege:**

- Einschürige Mahd der Fläche im September. Das Mahdgut muss abgeräumt werden.